

223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag des Finanzausschusses

**betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energieanleihegesetz 1982, BGBl.
Nr. 547, geändert wird**

Im Zuge seiner Beratungen über den Initiativantrag 98/A der Abgeordneten Dr. Heindl, Dr. Taus und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird, hat der Finanzausschuß am 30. Juni 1987 über Antrag der Abgeordneten Dr. Heindl und Dr. Taus mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Haus gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieanleihegesetz 1982, BGBl. Nr. 547, geändert wird, zum Gegenstand hat.

Der Antrag war wie folgt begründet:

Zur Finanzierung des Entgelts für den Beteiligungserwerb gemäß Artikel II Abs. 1 des oben

erwähnten Bundesverfassungsgesetzes ist eine Änderung von Bestimmungen des Energieanleihegesetzes 1982 erforderlich, um das Volumen in der gesetzten Frist in einer einzigen bzw. wenigen Kreditoperation(en) (eventuell Anleiheemission) aufbringen zu können. Außerdem muß die Verwendung der Mittel für den Beteiligungserwerb in das Energieanleihegesetz 1982 aufgenommen werden, um eine Haftungsübernahme zu ermöglichen.

Der Finanzausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 06 30

Schmidtmeier
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

/

**Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das
Energieanleihegesetz 1982, BGBl. Nr. 547,
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Energieanleihegesetz 1982, BGBl. Nr. 547,
wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 Z 2 lautet:
- „2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 2 Milliarden Schilling oder — soweit diese Kreditoperation zur Finanzierung des Entgelts gemäß Art. II Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, dient — 4 Milliarden Schilling an Kapital nicht übersteigt;“
2. § 1 Abs. 3 Z 6 lautet:
- „6. der Erlös der Kreditoperation zum Ausbau und der Fertigstellung von Großkraftwerken, der Leistung von Baukostenzuschüssen zu Kraftwerksvorhaben gegen Gewährung von Strombezugsrechten, zur Finanzierung von Investitionen der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft), insbesondere deren Übertragungseinrichtungen, zur Durchführung von Fertigstellungs- und Ergänzungsinvestitionen an bereits in Betrieb befindlichen Anlagen, zur Finanzierung von Planungsarbeiten für neue Projekte, zur Finanzierung des Erwerbs von Anteilsrechten des Bundes gemäß Art. II

Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, sowie zur Tilgung — sofern nicht ohnehin das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften, BGBl. Nr. 59/1979, zur Anwendung kommt — der von den im Abs. 1 genannten Gesellschaften aufgenommenen und vom Bund gemäß Abs. 1 verbürgten oder garantierten Anleihen, Darlehen oder sonstigen Krediten dient.“

3. § 2 Abs. 1 Z 3 lautet:
- „3. bei zeitlicher Kreditüberschneidung die Summe aus Vor- und Endfinanzierung bei Kreditoperationen im Einzelfall nicht mehr als 3 Milliarden Schilling oder — soweit diese Kreditoperationen zur Finanzierung des Entgelts gemäß Art. II Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, dienen — 6 Milliarden Schilling beträgt und die Summe aller Vor- und Endfinanzierungen 40 Milliarden Schilling nicht übersteigt.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Artikels ist der Bundesminister für Finanzen betraut.